



## Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herr  
Burkhard Imken

Dienstgebäude Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

E-Mail: [annette.erdmann@brd.nrw.de](mailto:annette.erdmann@brd.nrw.de)

Durchwahl: (0211) 475-1334

Telefax: (0211) 475-2985

Zimmer: 2334

Auskunft erteilt: **Frau Erdmann**  
**Frau Rehn**

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):  
**35.1/213 -Imken**

Düsseldorf 17. Mai 2005

### Anerkennungsbescheid

#### 1. Anerkennung

Unter Bezugnahme auf den Antrag vom 08.04.2005 wird der Anerkennungsbescheid Az. IIA4 –123.09 ausgestellt am 22.11.1999 wie folgt geändert:

Herr  
Burkhard Imken

wird nach § 4 Abs. 1 der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) vom 5. Dezember 1995 (GV NRW S. 1236), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2000 (GV NRW S. 484/SGV NRW 232) als Sachverständiger für die Prüfung folgender Anlagen / Einrichtungen gemäß Anhang zu § 2 Abs. 1 TPrüfVO anerkannt:

1/4

Telefon (Zentral) (0211) 475-0  
Telefax (Zentral) (0211) 475-2671  
<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>  
E-Mail: [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Zu erreichen mit:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn-Linien U78, U79 bis  
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf  
Kto. Nr.: 4 100 012 BLZ: 300 500 00 WestLB AG  
IBAN: DE41300500000004100012  
BIC: WELADED3

#### Elektrische Anlagen

- in Krankenhäuser nur elektrische Anlagen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen,
- in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen,
- in Schulen nur elektrische Einrichtungen der sicherheitstechnischen Einrichtungen (Nr. 1.4)

Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung (Nr. 1.5)

Brandmeldeanlagen, Alarmierungsanlagen (Nr. 1.6)

Die Anerkennung gilt für die Prüfung der o. g. Anlagen / Einrichtungen von folgenden baulichen Anlagen oder Räumen besonderer Art oder Nutzung nach § 1 Abs. 1 TPrüfVO:

Verkaufsstätten (Nr. 1)

Versammlungsstätten (Nr. 2)

Krankenhäuser (Nr. 3)

Gaststätten (Nr. 4)

Hochhäuser (Nr. 5)

Mittelgaragen und Großgaragen (Nr. 6)

Heime (Nr. 7)

Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen (Nr. 8)

Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschossfläche von mehr als 2000 m<sup>2</sup> (Nr. 9)

Messebauten und Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> (Nr. 10)

Sonstige bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 2 Nr. 18 BauO NW im Einzelfall angeordnet worden ist (Nr. 11).

## **2. Pflichten und Aufgaben des Sachverständigen**

2.1 Für die Pflichten und Aufgaben des Sachverständigen gilt § 6 Abs. 1 TPrüfVO.

2.2 Der Sachverständige hat über das Ergebnis und den Zeitraum aller Prüfungen genaue Aufzeichnungen zu führen, diese als verantwortlicher Prüfer unter

Angabe von Ort und Datum persönlich zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 2.3 Die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Technischen Prüfverordnung durch staatlich anerkannte Sachverständige sind Bestandteil des Bescheides.

Der Sachverständige verpflichtet sich diese zu beachten.

- 2.4 Der Sachverständige hat der Anerkennungsbehörde eine Änderung der Anschrift seines ständigen Wohnsitzes oder einen Wechsel des Arbeitgebers unverzüglich mitzuteilen.

### **3. Erlöschen und Widerruf der Anerkennung**

- 3.1 Für den Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung gilt § 7 TPrüfVO. Danach erlischt die Anerkennung spätestens mit Ablauf des 20.11.2022.

Diese Anerkennung erlischt ferner mit dem Ablauf des Tages an dem die Voraussetzungen gem. § 3 und / oder § 4 TPrüfVO nicht mehr erfüllt werden.

Bei Nachweis der Voraussetzungen ist eine erneute bzw. weitergehende Anerkennung möglich. Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 TPrüfVO beizufügen.

- 3.2 Der Sachverständige hat nach Widerruf oder bei vorzeitigem Erlöschen der Anerkennung den Anerkennungsbescheid unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt auch bei Verzicht oder Beendigung der Prüftätigkeit aus sonstigen Gründen.

### **4. Nachweis**

Dieser Anerkennungsbescheid gilt als Nachweis gegenüber den Auftraggebern.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

*Rehn*  
(Rehn)